



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2013–2014

	Inhalt	Seite
4.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen)	101

Inhaltsverzeichnis

4.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen)	
I.	Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision	101
II.	Vernehmlassungsverfahren	102
	1. Vorgehen und Rücklauf	102
	2. Ergebnis	103
	2.1 Generelle Beurteilung	103
	2.2 Grundsatzfrage	103
	2.3 Berücksichtigte Anliegen	104
	2.4 Nicht berücksichtigte Anliegen	105
III.	Revisionsvorlage	108
	1. Grundzüge der neuen Regelung	108
	1.1 Konzeption	108
	1.2 Normstufe	108
	1.3 Einpassung in bestehende Rechtsordnung	109
	1.4 Regelungsinhalte	109
	1.5 Einführung der neuen Regelung	109
	2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	110
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	114
V.	Gute Gesetzgebung	115
VI.	Inkrafttreten	115
VII.	Anträge	115
	Erlasstexte	
	– Entwurf Teilrevision Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (E-GPR)	
	Geltendes Recht	
	– Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 17. Juni 2005 (BR 150.100) im Auszug	
	Anhang	
	– Wahlzettel-Muster (Regierungswahlen, Ständeratswahlen)	

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen)

Chur, 14. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für die Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen.

I. Ausgangslage und Anlass für die Teilrevision

Am 5. Dezember 2012 hat der Grosse Rat anlässlich der Dezembersession 2012 den Auftrag Peyer betreffend «Vereinfachung des Wahlverfahrens (Stimmzettel zum Ankreuzen)» gegen den Willen der Regierung mit 58 zu 41 Stimmen überwiesen (vgl. GRP 3 I 2012/2013, S. 627 ff.).

Der Vorstoss verlangt eine Vereinfachung des Verfahrens für die Wahl der Regierung und der Ständeräte. Zentrales Element soll dabei ein Wahlzettel zum Ankreuzen sein (vgl. GRP 1I 2012/2013, S. 15 f.).

Nach der geltenden Ordnung erhalten die Wählerinnen und Wähler bei den kantonalen Majorzwahlen (Regierung und Ständerat) Wahlzettel mit leeren Linien in der Zahl der zu vergebenden Sitze. Sie üben ihr Stimmrecht durch persönliches und handschriftliches Aufführen von Personennamen auf den abgegebenen Wahlzetteln aus (Art. 27 GPR, BR 150.100).

Der Kanton St.Gallen hat auf den 1. Januar 2007, als soweit erkennbar bisher einziger Kanton in der Schweiz, ein Verfahren mit einem Stimmzettel zum Ankreuzen installiert. Es gelangte inzwischen auf kantonaler Ebene bei zwei Gesamterneuerungswahlen der Regierung und der Ständeräte sowie bei einer Ersatzwahl in die Regierung zur Anwendung. Das Verfahren ist im Gesetz über die Urnenabstimmungen (UAG, SG 125.31) vom 4. Juli 1971 geregelt. Danach ist ein Anmeldeverfahren vorgeschaltet: Wahlvorschläge sind 9 Wochen vor den Wahlen, unterzeichnet von mindestens 15 Stimmberechtigten, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Die gültig vorgeschlagenen Personen werden dann auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, die bisherigen Kandidierenden zuerst, aufgeführt. Dieser enthält weiter leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Sitze. Dort können weitere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Bei jedem Namen und jeder leeren Linie befindet sich ein Kästchen zum Ankreuzen. Erst mit dem Ankreuzen eines Kästchens wird eine Stimme gültig abgegeben. Werden mehr Namen angekreuzt als Sitze zu vergeben sind, wird der ganze Stimmzettel ungültig.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 10. Januar 2013 gab die Standeskanzlei, nach vorangegangener Freigabe durch die Regierung, den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden in die Vernehmlassung. Eingeladen wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, der kantonale Datenschutzbeauftragte und die Departemente der kantonalen Verwaltung. In der Folge sind insgesamt 23 Vernehmlassungen eingegangen. Neben 3 politischen Parteien, nämlich der Christlichdemokratischen Volkspartei Graubünden (CVP), der Schweizerischen Volkspartei Graubünden (SVP) und der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP), haben sich 16 Gemeinden, der kantonale Datenschutzbeauftragte sowie drei Departemente vernehmen lassen.

2. Ergebnis

2.1 Generelle Beurteilung

Das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt, dass die Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen umstritten ist, und nur von einer relativ knappen Mehrheit der Vernehmlassenden unterstützt wird: Gemeinden 10 pro und 6 kontra, Parteien 2 pro und 1 kontra, Departemente 2 pro und 1 kontra. Von Befürworterseite werden im Wesentlichen folgende Vorteile herausgehoben:

- Bessere Information der Wählenden zu den kandidierenden Personen
- Chancengleichheit für Kandidierende aus kleineren Parteien
- Erleichterung der Auswertung der Stimmen durch die Gemeinden (Qualität und Geschwindigkeit) durch möglichen Scanner-Einsatz

Demgegenüber sehen die Gegner vor allem folgende Nachteile:

- Bisheriges Verfahren hat sich bewährt, es besteht kein Handlungsbedarf
- Verschiedene Verfahren der Stimmabgabe und Auswertungsregeln nebeneinander (Regierungs-/Grossratswahlen) irritieren Stimmberechtigte und Stimmbüros
- Das Verfahren wird mit der erforderlichen Anmeldung unnötig administriert und allgemein verkompliziert; es bietet Anlass für Rechtsstreitigkeiten
- Auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen werden bevorteilt
- Das Anmeldeverfahren beeinträchtigt die Flexibilität und Handlungsfreiheit der Parteien
- Das Verfahren wird teurer

2.2 Grundsatzfrage

Aufgrund dieses Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens sieht sich die Regierung veranlasst, dem Grossen Rat doch nochmals die Frage zur Diskussion zu stellen, ob die Einführung solcher Wahlzettel sinnvoll ist und sich lohnt. Anders als seinerzeit in St. Gallen liegen in Graubünden in diesem Bereich keine Missstände vor, die eine Änderung verlangen. Das geltende Verfahren ist bei der Wählerschaft und den Behörden gut eingeführt und funktioniert ohne erkennbare Probleme. Zudem ist davon auszugehen, dass dem neuen Verfahren ohnehin nur der Charakter einer Übergangslösung zukäme. Die Zukunft gehört dem Vote électronique! Bereits heute können die Auslandschweizer/innen in Graubünden auf eidgenössischer und kantonaler Ebene elektronisch abstimmen und wählen. Der Prozess zur

Ausdehnung des Vote électronique auf die Inlandschweizer/innen und auf alle Staatsebenen ist in der Schweiz im vollen Gange und Graubünden ist mit dabei. Die erforderlichen politischen Entscheide vorbehalten, besteht grosse Aussicht, dass dieses Ziel in wenigen Jahren erreicht werden kann.

Wie einigen befürwortenden Vernehmlassungen zu entnehmen ist, erhoffen sich vor allem grössere Gemeinden vom neuen Wahlzettel Erleichterungen bei der Auswertung, weil sie dazu Scanner einsetzen möchten. Im Kanton St. Gallen ist es allerdings einzig die Stadt St. Gallen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Abklärungen bei den Verantwortlichen in St. Gallen und bei der Firma, welche die dortige Lösung vertreibt, ergaben, dass der Einsatz eines solchen Scanning-Systems nur für wirklich grosse Gemeinden (Anzahl Stimmberechtigte) interessant sein dürfte. In Graubünden käme von der lohnenden Grösse her vor allem die Stadt Chur in Frage. Die einmaligen Anschaffungskosten für eine solche Lösung (Scanner, Betriebssoftware und Auswertungssoftware) sind zudem nicht unerheblich. Hinzu kommen jährliche Lizenz- und Wartungskosten. Nicht ausser Acht gelassen werden darf auch, dass das System für jeden Urnengang speziell programmiert werden muss, was sehr gute Computerkenntnisse erfordert. Diese Dienstleistung müssten die meisten Gemeinden wohl ebenfalls extern einkaufen, weil das notwendige Knowhow intern kaum vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sind die Erwartungen bezüglich des Einsatzes von Scanning-Lösungen also doch stark zu relativieren.

2.3 Berücksichtigte Anliegen

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird die Anregung zu Art. 19r Abs. 1 E-GPR (Zweiter Wahlgang) berücksichtigt: Für bereits im ersten Wahlgang Kandidierende soll die schriftliche Erklärung, dass sie die Kandidatur aufrecht erhalten, als Anmeldung für den zweiten Wahlgang genügen. Sie sollen also nicht nochmals einen Wahlvorschlag mit zwanzig Unterschriften einreichen müssen.

Zum Vorschlag, den Wählenden Erläuterungen zum Verfahren und zu den Kandidaturen abzugeben, ist zu bemerken, dass es bei einem Wechsel zum neuen Wahlzettel zwingend notwendig sein wird, eine Anleitung zum Ausfüllen des Wahlzettels beizufügen, weil dieser nicht selbsterklärend ist. Das soll auf bzw. verbunden mit dem Wahlzettel erfolgen (vgl. Beispiel im Anhang). Erläuterungen zu den Kandidierenden erübrigen sich hingegen, da diese beim neuen Wahlzettel aufgeführt sind, soweit sie sich angemeldet haben. Bleibt es jedoch beim heutigen Wahlzettel, erscheint es nicht notwendig, den Wahlunterlagen spezielle Erläuterungen zum Wahlverfahren beizulegen, weil die bisherigen Regeln der Majorzwahlen den Stimmberechtigten

grundsätzlich geläufig sind. Informationen zum Wahlverfahren werden im Übrigen vom Kanton regelmässig im Vorfeld der Wahlen im Kantonsamtsblatt veröffentlicht. Auch bilden Verfahrensfragen immer wieder Thema in Wahlvorschauen der Medien. Als Ergänzung dazu ist aber zu prüfen, auf der Website des Kantons, im Bereich Abstimmungen und Wahlen, wichtige Verfahrensregeln aufzuführen (z.B. Kumulationsverbot, Folgen von überzähligen Kandidatennamen auf dem Wahlzettel). Regierung und Grosser Rat haben in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten die Position vertreten, dass die Wahlwerbung (Bekanntmachung der Kandidierenden in der Öffentlichkeit) Sache der Parteien und der Medien ist. Auch ein gemeinsamer, amtlicher Versand der Werbeunterlagen der Parteien wurde mehrfach abgelehnt. Daran ist festzuhalten.

Unabhängig von der vorliegenden Vorlage wird die Anregung für ein grösserformatiges, gelochtes Stimmzettelkuvert, das die Arbeit der Stimmbüros erleichtert, umgesetzt. Es ist bereits veranlasst, dass der nächste Nachdruck der Stimmzettelkuverts im Format «C5 mini» 220 x 156 mm (vierfach gelocht) produziert wird.

2.4 Nicht berücksichtigte Anliegen

Verschiedene in der Vernehmlassung vorgetragene Anliegen konnten nicht im Rahmen dieser Revisionsvorlage berücksichtigt werden. Auf kleinere wird nötigenfalls in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher eingegangen.

Zu den Wichtigeren gehören:

- *Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Ankreuzverfahrens auf Sachabstimmungen und Wahlen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Bezirke, Kreise, Gemeinden):*

Vorab ist festzuhalten, dass es bereits nach geltendem Recht den Gemeinden frei stünde, für kommunale Abstimmungen und Wahlen das Ankreuzverfahren vorzusehen (Autonomiebereich der Gemeinden). Der überwiesene Auftrag beschränkt sich wohlweislich auf die kantonalen Wahlen. Bei Sachabstimmungen wäre ein wesentlicher Mehrnutzen bei der Stimmabgabe und bei der Auszählung kaum gegeben. Die Ausdehnung auf die Bezirksgerichtswahlen verspricht ebenfalls keine namhafte Effizienzverbesserung, namentlich, weil dort die Möglichkeit der stillen Wahl besteht. Ebenfalls aus Effizienzüberlegungen (Bürokratisierung des Verfahrens in 39 Kreisen) ist eine Ausdehnung auf die Grossratswahlen abzulehnen. Eine Umsetzung in den 39 Wahlkreisen wäre zudem aus

organisatorischen Gründen sicher nicht schon für die Erneuerungswahlen 2014 möglich. Der Anwendungsbereich ist somit gemäss überwiesenen Auftrag auf die Regierungs- und Ständeratswahlen zu beschränken.

- *Nur angemeldete Kandidierende sollten wählbar sein:*
Der Vorschlag wird damit begründet, dass die Zulassung von nichtangemeldeten und damit nicht namentlich auf den Wahlzetteln aufgedruckten Kandidierenden die Auswertung erschwere (Lesbarkeit Kandidatenamen, Abklären Wählbarkeit, Scanning). Die Kantonsverfassung garantiert in Art. 9 allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen u. a. das passive Wahlrecht. Es erscheint deshalb eher fraglich, ob der Gesetzgeber überhaupt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts über ein Anmeldeverfahren vornehmen darf. Abgesehen davon, besteht dafür auch keine sachliche Notwendigkeit. Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen solchen markanten Eingriff in die Auswahlfreiheit der Wählenden nicht. Die Praxis im Kanton St. Gallen zeigt, dass die angeführten Erschwerisse bei der Auswertung nicht wirklich Probleme machen. So wird namentlich auch das Scanning nicht relevant beeinträchtigt. Handschriftlich aufgeführte Drittpersonen werden nämlich über das anzukreuzende Kästchen automatisch unter «Einzelne» bzw. «Diverse» erfasst. Nur in den eher seltenen Fällen, wo bereits aufgeführte Kandidierende von Wählenden nochmals handschriftlich aufgeführt werden, hat eine manuelle Bearbeitung zu erfolgen.

- *Reduktion des Quorums für Unterzeichnung der Wahlvorschläge auf 15 Stimmberechtigte:*
Dieser Antrag wird damit begründet, dass diese Unterschriftenzahl auch im Kanton St. Gallen gelte, obwohl dieser Kanton einwohnermässig wesentlich grösser als der Kanton Graubünden sei. Das im Entwurf vorgesehene Quorum von zwanzig Stimmberechtigten (vgl. Art. 19n Abs. 1 E-GPR, 2. Unterzeichnung, Vertretung) erscheint jedoch angesichts der 136000 Stimmberechtigten im Kanton Graubünden absolut verhältnismässig.

- *Fixe Festlegung der Bereinigungsfrist auf fünf Arbeitstage:*
Die im Entwurf (vgl. Art. 19p Abs. 2 E-GRP, 4. Bereinigung) vorgesehene offene Formulierung der Bereinigungsfrist («...unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung...») trägt dem Erfordernis Rechnung, dass bei der Fristansetzung einzelfallgerecht und flexibel gehandelt werden muss. Wird etwa ein Wahlvorschlag erst 5 Tage oder weniger vor dem Einreichungstermin eingereicht, kann bei auftretenden Mängeln nicht eine Frist von 5

Tagen zur Behebung gewährt werden. Das ist auch der Grund, weshalb bei den Bezirksgerichtswahlen (Art. 19f Abs. 2 GPR) und bei den Nationalratswahlen (Art. 29 BPR) die genaue Dauer der Behebungsfrist ebenfalls offen gelassen wird.

- *Auslosung der Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Wahlzettel:*
Die Auslosung der Reihenfolge der Kandidierenden würde den administrativen Aufwand weiter erhöhen, weil diese in einem geregelten Verfahren und unter Zulassung der Kandidierenden bzw. deren Vertretenden sowie der Öffentlichkeit zu erfolgen hätte. Die im Entwurf (vgl. Art. 27 Abs. 2 lit. a E-GPR, Stimm- und Wahlzettel, 1. Inhalt) vorgesehene klare und einfache Regelung entspricht jener im Kanton St. Gallen, wo sie sich bewährt hat.

- *Modifizierung der Streichungsregel bei überzähligen Kandidatenstimmen auf dem Wahlzettel:*
Einige Vernehmlassende stören sich am Umstand, dass mit der Einführung des neuen Wahlzettels bei überzähligen Kandidatenstimmen unterschiedliche Regeln für die Regierungs- und Ständeratswahlen einerseits (Ungültigkeit des ganzen Wahlzettels) und die Grossrats- und Bezirksgerichtswahlen (Streichen überzähliger Namen von unten nach oben) andererseits vorgesehen sind (vgl. Art. 34 Abs. 2 E-GPR, 4. Ungültige Wahl- oder Stimmzettel und Art. 35 Abs. 3 E-GPR, 5. Ungültige Stimmen bei Wahlen). Die einen wollen deshalb die neue Regel auf alle Wahlen (und sogar auf alle Staatsebenen) ausgedehnt haben, andere möchten, dass auch mit dem neuen Wahlzettel für die Regierungs- und Ständeratswahlen die bisherige Streichungsregel beibehalten wird. Die differenzierte Regelung gemäss Entwurf ist jedoch notwendig. Eine Übernahme der neuen Regel für alle Wahlen würde dem Anspruch, die Hürden für eine gültige Stimmabgabe möglichst tief zu halten, widersprechen. Ein Verzicht auf diese neue Regel bei den Wahlzetteln zum Ankreuzen hingegen würde zu einer systematischen Bevorzugung der Bisherigen und der im Alphabet vorne stehenden Kandidierenden führen. Die Reihenfolge der Namen ist bei den Wahlzetteln zum Ankreuzen in diesem Sinne gesetzlich vorgegeben, während sie bei normalen Wahlzetteln von den Wählenden individuell bestimmt wird. Im letzteren Fall scheint deshalb ein Streichen von unten nach oben auch eher vom Wählerwillen getragen zu sein. Die im Entwurf vorgesehene Regelung entspricht im Übrigen jener im Kanton St. Gallen und hat dort zu keinen Problemen geführt. Selbstverständlich sind die Stimmbüros in den Gemeinden bezüglich der unterschiedlichen Streichungsregeln genau zu instruieren und auch die Wählerschaft ist entsprechend zu informieren.

III. Revisionsvorlage

1. Grundzüge der neuen Regelung

1.1 Konzeption

Es sollen die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Wählenden für die Wahl der Regierung und der Ständeräte ihre Stimme mit einem Wahlzettel zum Ankreuzen abgeben können. Dieses Verfahren soll erstmals für die nächsten Erneuerungswahlen der Regierung zur Anwendung gelangen, die am 18. Mai 2014 stattfinden werden. Das dafür zwingend notwendige Anmeldeverfahren für Kandidierende soll administrativ möglichst einfach sein. Das System des Wahlzettels zum Ankreuzen ist möglichst unkompliziert zu halten und es hat den sich aus der Wahlfreiheit ableitenden Anforderungen zu genügen. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen soll der Wahlzettel auch eine Stimmenerfassung und -auswertung mittels Scanning zumindest zulassen.

Keine Änderungen gegenüber heute sollen sich für die Bezirksgerichtswahlen und für die Grossratswahlen ergeben. Erstere kennen in Zusammenhang mit der Möglichkeit der stillen Wahl ein Anmeldeverfahren in den Bezirken. Kommt es zu einer Volkswahl erfolgt die Stimmabgabe durch handschriftliches Aufführen von Namen wählbarer Personen auf einem leeren Wahlzettel. Bei den Grossratswahlen in den Kreisen gibt es kein Anmeldeverfahren und die Stimmabgabe erfolgt, soweit nicht noch offen in der Versammlung abgestimmt wird, analog zu den Bezirksgerichtswahlen.

Nachdem die Grossratswahlen und die Regierungswahlen am gleichen Termin stattfinden, ist es unvermeidlich, dass die Wählenden künftig parallel zwei unterschiedliche (Majorz-)Wahlzettel-Arten werden handhaben müssen.

1.2 Normstufe

Die Formen der Stimmabgabe sind in Art. 25 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden geregelt, die Kantonsverfassung enthält dazu keine Bestimmungen. Die Stimmabgabe mittels Wahlzettel zum Ankreuzen ist in den Grundzügen in einem formellen Gesetz zu regeln, weil diese Regelungen als wichtige Bestimmungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KV zu qualifizieren sind.

1.3 Einpassung in bestehende Rechtsordnung

Die (wichtigen) Regelungen über die Stimmabgabe mittels Wahlzettel zum Ankreuzen sollen ins Gesetz über die politischen Rechte (GPR, 150.100) und die weniger wichtigen, falls noch Regelungsbedarf besteht, in die dazugehörige Verordnung (VPR, BR 150.200) eingefügt werden. Dazu ist im GPR nach Art. 19 j ein neuer Abschnitt « 2.b Regierungs- und Ständetratswahlen» einzufügen (Art. 19 k ff.). Zudem sind die Bestimmungen zum Stimm- bzw. Wahlzettel (Art. 27, 33, 34 und 35 GPR) anzupassen bzw. zu ergänzen (Art. 27a).

1.4 Regelungsinhalte

Für die Einführung der Stimmzettel zum Ankreuzen sind nachfolgende Punkte gesetzlich zu regeln:

- Wahlvorschlag (Grundsatz und Aufforderung): → **Art. 19k und 19l E-GPR**
- Anmeldeverfahren: → **Art. 19m–19q E-GPR**
 - Inhalt Wahlvorschlag
 - Unterzeichnung (Quorum) und Vertretung Wahlvorschlag
 - Einreichung (Frist, Behörde)
 - Bereinigungsverfahren (Prüfung, Streichung, Ersatzvorschläge)
 - Bekanntmachung/Publikation Wahlvorschläge
- Verfahren bei zweitem Wahlgang: → **Art. 19r E-GPR**
- Verfahren bei Ersatzwahlen: → **Art. 19s E-GPR**
- Wahlzettel: → **Art. 27, 27a, 33, 34 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35 Abs. 2 und 3 E-GPR**
 - Form und Inhalt
 - Ausfüllen
 - Leere
 - Gültigkeit
 - Auszählen

1.5 Einführung der neuen Regelung

Es ist vorgesehen, die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen, so

dass der neue Wahlzettel zum Ankreuzen bei den Erneuerungswahlen der Regierung im Mai 2014 erstmals eingesetzt werden kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.b REGIERUNGS- UND STÄNDERATSWAHLEN

Art. 19k Grundsatz

Wie im überwiesenen Auftrag Peyer vorgesehen, sollen die neuen Wahlzettel zum Ankreuzen bei den Regierungs- und Ständeratswahlen zum Zuge kommen. Das setzt voraus, dass für diese beiden Wahlen neu ein Anmeldeverfahren vorgeschaltet wird. Die Kandidierenden sind mittels Wahlvorschlägen formell anzumelden. Nur gültig angemeldete Personen werden in der Folge auf den vorgedruckten Wahlzetteln als Kandidierende aufgeführt. Nicht angemeldete Personen bleiben aber – soweit sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen – wählbar; solche Namen sind aber von den Wählenden handschriftlich auf dem Wahlzettel aufzuführen.

Art. 19l Aufforderung

Abs. 1: Die interessierten Kreise und die Öffentlichkeit sollen frühzeitig auf die Wahl und die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen werden.

Abs. 2: Wegen der im Falle eines zweiten Wahlganges engen Fristen (gemäss Art. 18 GPR hat ein zweiter Wahlgang spätestens drei Wochen nach dem ersten stattzufinden) sind dessen Datum sowie Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang vorsorglich bereits an dieser Stelle öffentlich bekannt zu geben.

Art. 19m Anmeldeverfahren 1. Wahlvorschläge

Abs. 1: Auf einem Wahlvorschlag doppelt aufgeführte Personen sind einmal zu streichen. Ebenso sind Namen überzählig vorgeschlagener Personen zu streichen und zwar nach den allgemein anerkannten Streichungsregeln von rechts nach links und von unten nach oben.

Abs. 2: Diese Angaben werden zur Identifikation der vorgeschlagenen Person und zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit benötigt.

Abs. 3: Das Erfordernis der Mitunterzeichnung des Wahlvorschlags durch die vorgeschlagene Person soll verhindern, dass jemand gegen seinen Willen auf einem Wahlvorschlag aufgeführt wird. Fehlt diese Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 19n 2. Unterzeichnung, Vertretung

Abs. 1: Das geforderte Unterzeichnungsquorum, das sich auf den Wahlvorschlag als Ganzes (Formular) bezieht, ist relativ tief angesetzt, um den Zugang zur Wahl nicht übermässig zu erschweren. Das minimale Quorum und die Handschriftlichkeit der Unterzeichnung sollen aber nicht ernsthaften Wahlvorschlägen entgegenwirken.

Abs. 2: Das Rückzugsverbot dient der Rechtssicherheit und verhindert irgendwelche «Ränkespiele».

Abs. 3: Die Vertretung bzw. im Verhinderungsfalle die Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Art. 19o 3. Einreichung

Abs. 1: Der Einreichungstermin ist im Gesetz klar zu bestimmen, nachdem eine verspätete Einreichung des Wahlvorschlags die weitreichende Folge hat, dass dieser ausser Betracht fällt (Art. 19o Abs. 2). Die Formulierung gemäss Entwurf entspricht jener beim Anmeldeverfahren für die Bezirksgerichtswahlen (vgl. Art. 19e GPR). Der vorgesehene Anmeldetermin neun Wochen vor dem Wahltermin ist erforderlich, um die aufwändigere Produktion der Wahlzettel sicherzustellen und für den Fall, dass am gleichen Termin auch noch Sachabstimmungen des Bundes oder des Kantons stattfinden, einen koordinierten Versand mit den Abstimmungsunterlagen zu ermöglichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ende der Bürozeit bei der Standeskanzlei eintreffen. Der Poststempel des Einreichungstages genügt also nicht zur Fristwahrung. Der Nachweis der rechtzeitigen Einreichung liegt bei den Einreichenden der Wahlvorschläge.

Abs. 2: Nach dem Einreichungstermin eingehende Wahlvorschläge können für die vorgedruckten Wahlzettel nicht mehr berücksichtigt werden (siehe auch Bemerkungen zu Art. 19k vorne).

Art. 19p 4. Bereinigung

Abs. 1: Die formellen Anforderungen ergeben sich aus den Artikeln 19m bis 19o. Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 9 der Kantonsverfassung. Kandidatinnen und Kandidaten wie auch die unterzeichnenden Personen müssen ihren politischen Wohnsitz im Kanton haben. Die Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge hat fortlaufend zu erfolgen.

Abs. 2: Werden bei der fortlaufend erfolgenden Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge Mängel festgestellt, ist der Vertretung des entsprechenden Wahlvorschlages unverzüglich eine kurze Frist (wenige Tage) zur Behebung anzusetzen.

Abs. 3: Auf die Rechtsfolgen einer ausbleibenden oder nicht fristgemäss (vgl. Absatz 4) erfolgenden Mängelbehebung ist bei der Aufforderung nach Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 4: Allfällige Mängel können nur während laufender Anmeldefrist behoben werden. Eine Bereinigung der Wahlvorschläge ist also in jedem Fall nur bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

Art. 19q 5. Bekanntgabe

Sofort nach Anmeldeschluss sind die Namen der kandidierenden Personen gesamthaft im Kantonsamtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Art. 19r Zweiter Wahlgang

Abs. 1: Da ein zweiter Wahlgang von Gesetzes wegen spätestens drei Wochen nach dem ersten durchzuführen ist (vgl. Art. 18 GPR) und die Wahlzettel den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag zustellen sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 GPR), muss die Anmeldefrist möglichst kurz gehalten werden, damit für den Druck und Versand der Unterlagen noch genügend Zeit verbleibt. Die Frist ist zwar knapp bemessen, aber durchaus vollziehbar. Wegen des tiefen absoluten Mehrs wird es zum vorneherein nur in wenigen Fällen zu zweiten Wahlgängen kommen, und wenn, wird es in der Regel nur noch um wenige zu besetzende Sitze gehen. Alle Beteiligten (Behörden, Kandidierende, Parteien/Gruppierungen, Wählerschaft) sind aufgrund des ersten Wahlgangs aufmerksam, so dass rasches Handeln möglich ist. Dies gilt umso mehr, als bereits mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang auch das Datum eines möglichen zweiten Wahlgangs sowie Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für denselben öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. Art. 19l Abs. 2 lit. c E-GPR). Wie in der Vernehmlassung angeregt, soll für bereits im ersten Wahlgang Kandidierende die schriftliche Erklärung, dass sie die Kandidatur aufrecht erhalten, als Anmeldung für den zweiten Wahlgang genügen. Diese müssen also nicht nochmals einen Wahlvorschlag mit zwanzig Unterschriften einreichen.

Abs. 2: Der zweite Wahlgang ist frei, d. h. es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Abs. 3: Die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (Art. 19m–19q E-GPR) finden im Übrigen analog Anwendung.

Art. 19s Ersatzwahlen

Abs. 1: Ersatzwahlen sind gemäss Art. 17 Abs. 1 GPR innert zwei Monaten seit der Vakanz anzuordnen. Die bei Erneuerungswahlen geltenden Fristen für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 19l Abs. 1 E-GPR) und für deren Einreichung (Art. 19o Abs. 1 E-GPR) sind

deshalb bei Ersatzwahlen nicht anwendbar. Daher ist vorgesehen, dass die Regierung im Einzelfall eine angemessene Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge festsetzt. Diese ist so zu halten, dass für die interessierten Kreise genügend Zeit für die Suche von Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht, aber andererseits auch noch ausreichend Zeit für das weitere Verfahren verbleibt.

Abs. 2: Die Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (Art. 19m–19q E-GPR) und den zweiten Wahlgang (Art. 19r E-GPR) finden im Übrigen bei Ersatzwahlen analog Anwendung.

Art. 27 Stimm- und Wahlzettel 1. Inhalt

Der Inhalt des Wahlzettels für Majorzwahlen (Regierungs-, Ständerats-, Grossrats- und Bezirksgerichtswahlen) und des Stimmzettels für Sachabstimmungen war bis anhin im GPR nicht näher geregelt.

Abs. 1: Der Stimmzettel für Sachabstimmungen bleibt unverändert.

Abs. 2: Der Inhalt des neuen Wahlzettels ist für die Regierungs- und Ständeratswahlen ausdrücklich zu regeln. Der Entwurf übernimmt in diesem Punkt die St. Galler-Regelung, die sich dort bewährt hat (siehe auch beiliegende Wahlzettel-Muster im Anhang). Für die übrigen Majorzwahlen (Grossratswahlen und Bezirksgerichtswahlen) bleibt es bei den bisherigen Wahlzetteln (Wahlzettel mit leeren Linien in der Zahl der zu besetzenden Sitze).

Art. 27a 2. Ausfüllen

Abs. 1: Entspricht dem bisherigen Artikel 27 Absatz 1 GPR

Abs. 2: Entspricht dem bisherigen Artikel 27 Absatz 2. Auch beim neuen Wahlzettel hat das Ausfüllen durch die Wählenden persönlich und handschriftlich zu erfolgen.

Abs. 3: Die gültige Stimmabgabe erfordert bei den Regierungs- und Ständeratswahlen ein Ankreuzen entweder von auf den Wahlzetteln aufgedruckten Namen von Kandidierenden oder von Namen von anderen wählbaren Personen, welche der oder die Wählende handschriftlich auf die leeren Linien schreibt.

Bei den übrigen Majorzwahlen (Grossrats- und Bezirksgerichtswahlen) erfolgt die Stimmabgabe weiterhin durch persönliches und handschriftliches Aufschreiben von Namen wählbarer Personen auf die leeren Linien der Wahlzettel.

Art. 33 3. Leere Wahl- oder Stimmzettel

Die bestehende bisherige Definition leerer Wahlzettel ist für die neu hinzukommenden Wahlzettel für die Regierungs- und Ständeratswahlen zu ergänzen.

Art. 34 Abs. 2 und 3 3. Ungültige Wahl- oder Stimmzettel

Abs. 2: Dieser Ungültigkeitsgrund muss neu und zwar ausschliesslich für die Wahlzettel zum Ankreuzen bei den Regierungs- und Ständeratswahlen vorgesehen werden. Nach heutiger Regelung sind Wahlzettel, auf denen mehr gültige Namen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind, zwar gültig, es hat aber durch das Wahlbüro eine Streichung von überzähligen Namen und zwar von unten nach oben und von rechts nach links zu erfolgen (vgl. Art. 35 Abs. 2 GPR). Diese Regelung würde jedoch bei den neuen Wahlzetteln zu einer systematischen Benachteiligung jener Personen führen, welcher der oder die Wählende auf die leeren Linien schreibt. Sie würden zuerst von einer allfälligen Streichung betroffen, falls die Anzahl der angekreuzten vorgedruckten und auf den leeren Linien handschriftlich aufgeführten Namen jene der zu besetzenden Sitze übersteigt. Deshalb ist vorgesehen, dass bei Anbringen zu vieler Kreuze, d.h. mehr in der Zahl als Sitze zu vergeben sind, der ganze Wahlzettel ungültig ist.

Für Wahlzettel bei den Grossrats- und Bezirksgerichtswahlen bleibt bei überzähligen Stimmen die bisherige Streichungsregelung bestehen (vgl. dazu auch Art. 35 Abs. 3 E-GPR).

Abs. 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Art. 35 Abs. 2 und 3 5. Ungültige Stimmen bei Wahlen

Abs. 2: Bei den Wahlzetteln für die Regierungs- und Ständeratswahlen ist für eine gültige Stimmabgabe das Ankreuzen des entsprechenden Namens erforderlich (lit. a). In lit. b ist der Fall geregelt, da ein Name zwar angekreuzt, aber zugleich gestrichen wird: solche Stimmabgaben werden ebenfalls nicht gezählt.

Abs. 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2. Diese Stimmen-Streichungsregelung gilt insbesondere noch für die Bereinigung der Wahlzettel für die Grossrats- und Bezirksgerichtswahlen. Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen hingegen ist Artikel 34 Absatz 2 E-GPR massgebend: Wahlzettel, auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt, sind als Ganze ungültig.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für den Kanton werden die Wahlen mit den neuen Wahlzetteln teurer und aufwändiger. So werden sich die Produktionskosten für die Wahlzettel erhöhen, weil ihre formale Gestaltung aufwändiger ist und weil wegen des grösseren Platzbedarfs, insbesondere für die notwendige dreisprachige Anleitung, auch ein grösseres Format (bisher A6) erforderlich wird. Für die neuen Wahlzetteln werden die Formate A5 oder A4 gefaltet (Wahlzettel und Anleitung perforiert verbunden) geprüft (im Anhang ein Beispiel

für einen Wahlzettel A4 gefaltet). Aufgrund des neuen Anmeldeverfahrens wird der Verwaltungsaufwand gegenüber heute grösser werden. Er ist von der Standeskanzlei mit den bestehenden Ressourcen abzudecken. Ein gewisser Mehraufwand wird auch auf die Gemeinden bei der Verpackung und Zustellung der Wahlunterlagen, infolge des grösseren Formats der neuen Wahlzettel, zukommen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen beschränken sich auf das Notwendige.

VI. Inkrafttreten

Die Revision soll auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen) zuzustimmen;
3. den Auftrag Peyer betreffend Vereinfachung des Wahlverfahrens (Stimmzettel zum Ankreuzen) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 19j

2.b REGIERUNGS- UND STÄNDERATSWAHLEN

Art. 19k

Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Regierung und den Ständerat können im ersten und in einem zweiten Wahlgang Wahlvorschläge eingereicht werden. Grundsatz

Art. 19l

¹ Die Standeskanzlei publiziert bis spätestens am fünfzehnten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Aufforderung

² Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 19m

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Anmeldeverfahren
1. Wahlvorschläge

² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 19n

2. Unterzeichnung, Vertretung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zwanzig in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 19o

3 Einreichung

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Standeskanzlei eintreffen.

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Art. 19p

4. Bereinigung

¹ Die Standeskanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

Art. 19q

5. Bekanntgabe

Die Standeskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Kantonsamtsblatt.

Art. 19r

Zweiter Wahlgang

¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang bei der Standeskanzlei eingereicht werden. Bei Kandidierenden, die bereits für den ersten Wahlgang angemeldet waren, genügt ihre schriftliche Erklärung, dass sie die Kandidatur aufrecht erhalten.

² Der zweite Wahlgang ist frei.

³ Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19m-19q sinngemäss.

Art. 19s

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Regierung in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Ersatzwahlen

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19l-19r.

Art. 27

¹ Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung. Stimm- und
Wahlzettel
1. Inhalt

² Der Wahlzettel enthält bei den Regierungs- und Ständeratswahlen:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden, und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Sitze;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Art. 27a

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. 2. Ausfüllen

² Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Auf den Wahlzetteln für die Regierungs- und Ständeratswahlen werden angekreuzt:

- a) Namen von Kandidierenden, die auf den Wahlzetteln aufgedruckt sind;
- b) Namen von anderen wählbaren Personen, die der oder die Wählende auf leere Linien schreibt.

Art. 33

¹ Wahlzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise bei den Regierungs- und Ständeratswahlen keine gültige Stimme enthalten.

² Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Ungültig sind zudem Wahlzettel bei den Regierungs- und Ständeratswahlen, auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen werden zudem nicht gezählt:

- a) Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die nicht angekreuzt sind;
- b) Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die angekreuzt und zugleich gestrichen sind.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen. Für die Regierungs- und Ständeratswahlen bleibt Artikel 34 Absatz 2 vorbehalten.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gè invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun dals 17 da
zercladur 2005 vegn midada sco suonda:

Titel da classificaziun suenter l'art. 19j

2.B ELECZIUNS DA LA REGENZA E DAL CUSSEGL DALS CHANTUNS

Art. 19k

En cas d'elecziuns da renovaziun ed en cas d'elecziuns substitutivas Princip
**da la regenza e dal cussegl dals chantuns pon vegnir inoltradas propo-
stas electoralas per l'emprim e per il segund scrutini.**

Art. 19l

¹ **Fin il pli tard il 15avel glindesdi avant il di d'elecziun publitgescha la** Invit
**chanzlia chantunala en il feigl uffizial dal chantun Grischun l'invit
d'inoltrar propostas electoralas.**

² **Quest invit cuntogna en spezial:**

- a) **il lieu ed il termin per inoltrar propostas electoralas;**
- b) **la data d'in segund scrutini;**
- c) **il lieu ed il termin per inoltrar propostas electoralas per in
segund scrutini.**

Art. 19m

¹ La proposta electorala dastga cuntegnair maximalmain tants nums da personas elegiblas sco quai ch'i stattan a disposiziun sezs, e nagins nums daplì ch'ina giada.

² La proposta electorala sto inditgar il num da famiglia, il prenum, la data da naschienscha e l'adressa da domicil da la persona proponida.

³ Mintga persona proponida sto confermar cun sia suttascripziun sin la proposta electorala ch'ella acceptia la candidatura. Sche la conferma manca, vegn stritgà il num.

Art. 19n

2. suttascripziun, represchentanza

¹ Mintga proposta electorala sto vegnir suttascritta a maun da 20 personas che han il dretg da votar en fatgs chantunals.

² Ina persona cun dretg da votar na dastga betg suttascriver daplì ch'ina proposta electorala. Suentar l'inoltraziun da la proposta na po la suttascripziun betg pli vegnir retratga.

³ Las sutsegnadras ed ils sutsegnaders ston designar ina persona sco represchentanta da la proposta electorala ed ina persona sco sia substituziun. Sch'ellas ed els desistan da quai, vala l'emprima sutsegnadra u l'emprim sutsegnader sco represchentanta u sco represchentant, la segunda sutsegnadra u il segund sutsegnader sco substituziun.

Art. 19o

3. inoltraziun

¹ Las propostas electorals ston arrivar tar la chanzlia chantunala fin il pli tard il 9avel glindesdi avant il di d'elecziun.

² Propostas electorals che vegnan inoltradas suenter quest termin na vegnan betg en consideraziun.

Art. 19p

4. rectificaziun

¹ La chanzlia chantunala controllescha cuntinuadamain che las propostas electorals inoltradas adempleschian las pretensiuns formalas, che las candidatas ed ils candidats sajan elegibels e che las suttascripziuns sajan valaivlas.

² En cas da mancanzas survegn la represchentanza da la proposta electorala immediatamain in curt termin per eliminar las mancanzas.

³ Sch'ina mancanza na vegn betg eliminada entaifer il termin, è la proposta electorala nunvalaivla. Sche la mancanza concerna mo ina persona proponida, vegn stritgà sulettamain il num da quella.

⁴ Suentar la scadenza dal termin d'annunzia èsi exclus d'eliminar mancanzas.

Art. 19q

La chanzlia chantunala publitgescha en il feagl uffizial dal chantun Grischun ils numns da las persunas che candideschan.

5. communicaziun

Art. 19r

¹ Propostas electoralas pon vegnir inoltradas a la chanzlia chantunala entaifer 3 dis suenter l'emprim scrutin. Per candidatas e candidats ch'eran gia annunziads per l'emprim scrutin basti, sch'ellas ed els explitgeschan en scrit ch'i candideschian vinavant.

Segund scrutini

² Il segund scrutin è liber.

³ Per l'ulteriura procedura valan ils artitgels 19m fin 19q conform al senn.

Art. 19s

¹ En cas d'ina elecziun substitutiva fixescha la regenza il termin per inoltrar propostas electoralas, observond l'artitgel 17 alinea 1.

Elecziuns substitutivas

² Per l'ulteriura procedura valan ils artitgels 19l fin 19r.

Art. 27

¹ Il cedel da votar cuntegna en cas da votaziuns sur d'ina chaussa la dumonda da votaziun ed il spazi per la resposta.

Cedels da votar e cedels electorals
1. cuntegn

² Il cedel electoral cuntegna en cas d'elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns:

- a) ils numns inditgads en urden alfabetic sin ils cedels electorals valaivels, cumenzond cun las candidatas ed ils candidats vertents, e marcads cun ina numeraziun cuntinuanta;
- b) tantas lingias vidas sco sezs che ston vegnir occupads;
- c) sper mintga num e sper mintga lingia vida in quaderet che po vegnir marcà cun ina crusch.

Art. 27a

¹ Per la votaziun ston vegnir duvrads ils cedels da votar ed ils cedels electorals uffizials.

2. emplenir

² Ils cedels da votar ed ils cedels electorals ston vegnir emplenids respectivamain midads persunalmain ed a maun. L'artitgel 25 alinea 2 resta reservà.

³ Sin il cedel electoral da las elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns vegen fatga ina crusch tar:

- a) ils numns da las candidatas e dals candidats ch'èn inditgads sin ils cedels electorals prestampads;
- b) ils numns d'autras persunas elegiblas che la votanta u il votant scriva sin las lingias vidas.

Art. 33

¹ Ils cedels electorals valan sco vids, sch'els na cuntengnan nagin num respectivamain nagina vusch valaivla tar las elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns.

² Ils cedels da votar valan sco vids, sch'els na cuntengnan nagina resposta a la dumonda ch'è vegnida suttamessa a la votaziun. Sch'in cedel da votar cuntegna pliras dumondas, valan las dumondas betg respundidas sco vuschs vidas.

Art. 34 al. 2 e 3

² Nunvalaivels èn cedels electorals tar las elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns ultra da quai, sch'ils nums marcads cun ina crusch surpassan il dumber da sez che ston vegnir occupads.

³ Alinea 2 d'enfin ussa

Art. 35 al. 2 e 3

² Tar las elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns na vegnan ultra da quai betg quintads:

- a) ils nums da las personas che candideschon sco er ils nums d'au-tras personas elegiblas che n'èn betg marcads cun ina crusch;
- b) ils nums da las personas che candideschon sco er ils nums d'au-tras personas elegiblas ch'èn marcads cun ina crusch, ma ch'èn stritgads tras a medem temp.

³ Sch'in cedel electoral cuntogna dapli nums valaivels che sez che ston vegnir occupads, èn las vuschs da memia nunvalaivlas. Ils nums vegnan stritgads da sut ensi e da dretga a sanestra. Per las elecziuns da la regenza e dal cussegl dals chantuns resta resalvà l'artitgel 34 ali-neia 2.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni del 17 giugno 2005 è modificata come segue:

Titolo intermedio che segue l'articolo 19j

2.b ELEZIONI DEL GOVERNO E DEL CONSIGLIO DEGLI STATI

Art. 19k

Per le elezioni di rinnovo e suppletive del Governo e del Consiglio degli Stati è possibile presentare proposte di candidatura nel primo e in un secondo turno. Principio

Art. 19l

¹ La Cancelleria dello Stato pubblica sul Foglio ufficiale cantonale, Invito
entro il quindicesimo lunedì prima del giorno dell'elezione, l'invito a presentare proposte di candidatura.

² Questo contiene segnatamente:

- a) il luogo e il termine per la presentazione di proposte di candidatura;
- b) la data di un secondo turno elettorale;
- c) il luogo e il termine per la presentazione di proposte di candidatura per un secondo turno elettorale.

Art. 19m

¹ La proposta di candidatura può contenere al massimo un numero di nomi di persone eleggibili pari al numero di seggi da assegnare e non può contenere lo stesso nome più di una volta. Procedura di annuncio
1. Proposte di candidatura

² La proposta di candidatura deve indicare il cognome e il nome, la data di nascita e l'indirizzo della persona proposta.

³ Ogni persona proposta deve confermare di accettare la candidatura apponendo la propria firma sulla proposta di candidatura. In assenza di una tale conferma, il nome viene cancellato.

Art. 19n

2. Sottoscrizione, rappresentanza

¹ Ogni proposta di candidatura deve essere firmata di proprio pugno da venti aventi diritto di voto in questioni cantonali.

² Un avente diritto di voto non è autorizzato a firmare più di una proposta di candidatura. Una volta presentata la proposta di candidatura, la firma non può più essere ritirata.

³ I firmatari devono designare una persona quale rappresentante della proposta di candidatura e una quale suo supplente. Se vi rinunciano, il primo firmatario è considerato il rappresentante, il secondo il suo supplente.

Art. 19o

3. Presentazione

¹ Le proposte di candidatura devono pervenire alla Cancelleria dello Stato entro il nono lunedì precedente il giorno dell'elezione.

² Le proposte di candidatura presentate dopo questo termine non entrano in considerazione.

Art. 19p

4. Correzione

¹ La Cancelleria dello Stato verifica costantemente le proposte di candidatura pervenute riguardo ai requisiti formali, all'eleggibilità dei candidati e alla validità delle firme.

² In caso di vizi, al rappresentante della proposta di candidatura viene fissato immediatamente un breve termine per eliminarli.

³ Se un vizio non viene eliminato entro il termine fissato, la proposta di candidatura è nulla. Se il vizio concerne una sola persona proposta, viene cancellato soltanto il nome di questa persona.

⁴ Una volta scaduto il termine di annuncio, non è più possibile eliminare vizi.

Art. 19q

5. Pubblicazione

La Cancelleria dello Stato pubblica sul Foglio ufficiale cantonale i nomi dei candidati.

Art. 19r

Secondo turno elettorale

¹ Le proposte di candidatura possono essere presentate alla Cancelleria dello Stato entro tre giorni dal primo turno elettorale. Per i candidati già proposti per il primo turno elettorale è sufficiente la loro dichiarazione scritta che intendono mantenere la candidatura.

² Il secondo turno elettorale è aperto.

³ Per l'ulteriore procedura fanno stato per analogia gli articoli 19m – 19q.

Art. 19s

¹ In caso di elezione suppletiva, il Governo fissa, in osservanza dell'articolo 17 capoverso 1, il termine per la presentazione di proposte di candidatura. Elezioni
suppletive

² Per l'ulteriore procedura fanno stato gli articoli 19l – 19r.

Art. 27

¹ In caso di votazioni su oggetti, la scheda di voto contiene la domanda posta in votazione e lo spazio per la risposta. Schede elettorali
e di voto
1. Contenuto

² In caso di elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati la scheda elettorale contiene:

- a) i nomi figuranti sulle proposte di candidatura valide in ordine alfabetico, prima i candidati uscenti, e con numerazione progressiva;
- b) righe vuote in numero pari ai seggi da occupare;
- c) accanto a ogni nome e a ogni riga vuota una casella in cui è possibile apporre una crocetta.

Art. 27a

¹ Per l'esercizio del diritto di voto devono essere utilizzate le schede elettorali e di voto ufficiali. 2. Compilazione

² Le schede elettorali e di voto devono essere compilate o modificate personalmente e a mano. È fatto salvo l'articolo 25 capoverso 2.

³ Sulle schede elettorali per le elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati può essere apposta una crocetta accanto:

- a) ai nomi di candidati stampati sulle schede elettorali;
- b) ai nomi di altre persone eleggibili scritti a mano dall'elettore sulle righe vuote.

Art. 33

¹ Le schede elettorali sono considerate bianche se non riportano alcun nome oppure, nel caso delle elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati, se non contengono un voto valido.

² Le schede di voto sono considerate bianche se non riportano alcuna risposta alla domanda posta in votazione. Se una scheda di voto contiene più domande, le domande senza risposta sono considerate come voti in bianco.

Art. 34 cpv. 2 e 3

² Sono inoltre nulle le schede elettorali per le elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati sulle quali i nomi segnati con una crocetta sono in numero superiore ai seggi da occupare.

³ Attuale capoverso 2

Art. 35 cpv. 2 e 3

² In caso di elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati vengono inoltre esclusi dal conteggio:

- a) i nomi di candidati e i nomi di altre persone eleggibili accanto ai quali non è stata apposta una crocetta;
- b) i nomi di candidati e i nomi di altre persone eleggibili accanto ai quali è stata apposta una crocetta e che al contempo sono stati cancellati.

³ Se una scheda elettorale contiene nomi validi in numero superiore ai seggi da occupare, i suffragi eccedenti sono nulli. I nomi vengono cancellati dal basso verso l'alto e da destra verso sinistra. Per le elezioni del Governo e del Consiglio degli Stati è fatto salvo l'articolo 34 capoverso 2.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung ²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

4. STIMMABGABE

Art. 27

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden. Stimm- und Wahlzettel

² Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

5. ERMITTLUNG DES WAHL- UND ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSES

Art. 33

Wahl- oder Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen. 3. Leere Wahl- oder Stimmzettel

¹⁾ GRP 2005/2006, 144

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 3

4. Ungültige
Wahl- oder
Stimmzettel**Art. 34**

¹ Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- d) sie unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen der stimmenden Person erkennen lassen;
- e) wesentliche Teile fehlen;
- f) sie auf die "Bisherigen" oder ähnlich lauten.

² Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn:

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist;
- b) das Zustellkuvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- c) das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- d) im Zustellkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen;
- e) das Zustellkuvert oder das Stimmzettelkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, aber nur einen Stimmrechtsausweis enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig;
- f) bei der Stellvertretung von behinderten Personen (Invaliden) die briefliche Stimmabgabe nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson erfolgt ist.

Art. 355. Ungültige
Stimmen bei
Wahlen

¹ Eine Stimme ist ungültig wenn sie:

- a) einer nicht wählbaren Person gilt;
- b) auf eine Person lautet, die derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation);
- c) begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.

² Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.



Kanton Graubünden Wahlzettel
 Chantun Grischun Cedel electoral
 Cantone dei Grigioni Scheda elettorale

Wahl der 5 Mitglieder der Regierung vom 13. Juni 2010
 (Amtsdauer 2011 bis 2014)

Eleccziun da las 5 commembras e dals commembers da la regenza dals 13 da
 zercladur 2010 (perioda d'uffizi 2011 fin 2014)

Elezione dei 5 membri del Governo del 13 giugno 2010
 (legislatura 2011 – 2014)

max. 5

1 **Name 1**

2 **Name 2**

3 **Name 3**

4 **Name 4**

5 **Name 5**

6 **Name 6**

7 **Name 7**

hier abtrennen

Wahl der Mitglieder der Regierung

vom 13. Juni 2010 (Amtsdauer 2011 bis 2014)



Wahlanleitung

Beachten Sie bitte folgende Regeln:

1. **Kreuzen Sie maximal 5 gewünschte Personen an:**
2. Wenn **mehr als 5 Namen** angekreuzt sind, ist der ganze Wahlzettel ungültig!
3. Wenn **kein Name** angekreuzt ist, gilt der Wahlzettel als **leer**.
Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme.
4. Kumulieren ist nicht erlaubt. **Jeder Name** darf **nur einmal** aufgeführt sein.
5. Auf den leeren Linien können **andere wählbare Personen** handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind **ebenfalls anzukreuzen**. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z. B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.

Zusätzliche Informationen zum Wahlzettel

Die Mitglieder werden im Majorzwahlverfahren gewählt

- Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.
- Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selber auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme.
- Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.

Eleccziun da las commembras e dals commembers da la regenza

dals 13 da zercladur 2010 (perioda d'uffizi 2011 fin 2014)

Mussavia electoral

Resguardai per plaschair las suandantas reglas:

1. **Faschai ina crusch tar maximalmain 5 personas giavischadas:**
2. Sche Vus faschais ina crusch tar **dapli che 5 nums**, perda tut il cedel electoral sia valaivladad!
3. Sche **nagin num** n'è marcà cun ina crusch, vala il cedel electoral sco **vid**.
4. I n'è betg permess da cumular nums. **Mintga num** dastga vegnir inditgà mo **ina giada**.
5. Sin las lingias vidas pudais Vus scriver a maun **autras personas elegiblas**. **Er quellas** stuais Vus **marcar cun ina crusch**. Ultra dal num e dal prenum ston vegnir inditgadas ulteriuras precisaziuns (p. ex. professiun, adressa) ch'excludan in scumbigl.

Infurmaziuns supplementaras tar il cedel electoral

Las commembras ed ils commembers vegnan elegids en la procedura electorala da maiorz.


- Ils nums prestampads derivan da las propostas electorals ch'èn vegnidas inoltradas valaivlamain. Sut ils nums prestampads stattan precis uschè bleras lingias vidas sco persunas che ston vegnir elegidas.
- A sanestra davant ils nums e davant las lingias vidas stat mintgamai in quaderet che po vegnir marcà cun ina crusch. Las persunas giavischadas ston vegnir marcadas cun ina crusch. Quai vala er per ils nums che Vus avais scrit sez sin las lingias vidas. Mo ils nums ch'èn marcads cun ina crusch survegnan ina vusch. Nums ch'èn marcads cun ina crusch e ch'èn stritgads tras il medem mument na survegnan nagina vusch.
- Las cifras davant ils nums prestampads faciliteschan la lavur als biros electorals. Per las votantas e per ils votants n'han ellas nagina impurtanza.

Nomina dei membri del Governo

dell 13 giugno 2010 (legislatura 2011 – 2014)

Istruzioni

Vogliate per favore osservare le regole seguenti:

1. **Apponete una crocetta accanto al nome di al massimo 5 persone:** 
2. Se viene apposta una crocetta accanto a **più di 5 nomi**, l'intera scheda è nulla!
3. Se non viene apposta **nessuna crocetta**, la scheda è considerata **in bianco**. Ricevono un voto unicamente i nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta.
4. Non sono consentite le cumulazioni. **Ogni nome** può essere indicato **solo una volta**.
5. Sulle righe vuote possono essere indicate a mano **altre persone eleggibili**. Vanno **apposte delle crocette anche** accanto a questi nomi. Oltre al cognome e al nome vanno indicate ulteriori precisazioni (p.es. professione, domicilio), allo scopo di escludere scambi di persona.

Ulteriori informazioni sulla scheda elettorale

I membri vengono eletti secondo il sistema maggioritario.

- I nomi prestampati risultano dalle proposte di candidatura validamente presentate. Sotto i nomi prestampati è a disposizione un numero di righe vuote pari al numero di persone da eleggere.
- A sinistra, accanto ai nomi e alle righe vuote si trova la casella nella quale apporre la crocetta. La crocetta va apposta accanto ai nomi delle persone che si vogliono eleggere. Questo vale anche per i nomi scritti personalmente sulle righe vuote. Ricevono un voto unicamente i nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta. I nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta ma che al contempo sono stati cancellati non ricevono alcun voto.
- I numeri accanto ai nomi prestampati agevolano il lavoro degli uffici elettorali. Questi numeri non sono rilevanti per gli elettori.



Kanton Graubünden Wahlzettel
 Chantun Grischun Cedel electoral
 Cantone dei Grigioni Scheda elettorale

Wahl der 2 bündnerischen Mitglieder des Ständerates vom 23. Oktober 2011
 (Amtsdauer 2011 bis 2015)

Elecziun da las 2 commembras ubain dals 2 commembers grischuns dal cussegl
 dals chantuns dals 23 d'october 2011 (perioda d'uffizi 2011 fin 2015)

Elezione dei 2 rappresentanti grigionesi nel Consiglio degli Stati del 23 ottobre
 2011 (legislatura 2011 – 2015)

max. 2

1 **Name 1**

2 **Name 2**

3 **Name 3**

4 **Name 4**

hier abtrennen

Wahl der bündnerischen Mitglieder des Ständerates

vom 23. Oktober 2011 (Amtsdauer 2011 bis 2015)



Wahlanleitung

Beachten Sie bitte folgende Regeln:

1. **Kreuzen Sie maximal 2 gewünschte Personen an:**
2. Wenn **mehr als 2 Namen** angekreuzt sind, ist der ganze Wahlzettel ungültig!
3. Wenn **kein Name** angekreuzt ist, gilt der Wahlzettel als **leer**.
Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme.
4. Kumulieren ist nicht erlaubt. **Jeder Name** darf **nur einmal** aufgeführt sein.
5. Auf den leeren Linien können **andere wählbare Personen** handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind **ebenfalls anzukreuzen**. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z. B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.

Zusätzliche Informationen zum Wahlzettel

Die Mitglieder werden im Majorzwahlverfahren gewählt

- Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.
- Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selber auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme.
- Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.

Elecziun da las commembras e dals commembers grischuns dal cussegl dals chantuns

dals 23 d'october 2011 (perioda d'uffizi 2011 fin 2015)

Mussavia electoral

Resguardai per plaschair las suandantas reglas:

1. **Faschai ina crusch tar maximalmain 2 personas giavischadas:**
2. Sche Vus faschais ina crusch tar **dapli che 2 nums**, perda tut il cedel electoral sia valaivladad!
3. Sche **nagin num** n'è marcà cun ina crusch, vala il cedel electoral sco **vid**.
Mo nums segnads cun ina crusch survegnan ina vusch.
4. I n'è betg permess da cumular nums. **Mintga num** dastga vegnir inditgà **mo ina giada**.
5. Sin las lingias vidas pudais Vus scriver a maun **autras personas elegiblas**. **Er quellas** stuais Vus **marcar cun ina crusch**. Ultra dal num e dal prenum ston vegnir inditgadas ulteriuras precisaziuns (p.ex. professiun, adressa) ch'excludan in scumbigl.

Infurmaziuns supplementaras tar il cedel electoral


Las commembras ed ils commembers vegnan elegids en la procedura electorala da maiorz.

- Ils nums prestampads derivan da las propostas electorals ch'èn vegnidas inoltradas valaivlamain. Sut ils nums prestampads stattan precis uschè bleras lingias vidas sco persunas che ston vegnir elegidas.
- A sanestra davant ils nums e davant las lingias vidas stat mintgamai in quaderet che po vegnir marcà cun ina crusch. Las persunas giavischadas ston vegnir marcadas cun ina crusch. Quai vala er per ils nums che Vus avais scrit sez sin las lingias vidas. Mo ils nums ch'èn marcads cun ina crusch survegnan ina vusch. Nums ch'èn marcads cun ina crusch e ch'èn stritgads tras il medem mument na survegnan nagina vusch.
- Las cifras davant ils nums prestampads faciliteschan la lavur als biros electorals. Per las votantas e per ils votants n'han ellas nagina impurtanza.

Nomina dei membri del Consiglio degli Stati per il Cantone dei Grigioni del 23 ottobre 2011 (legislatura 2011 – 2015)

Istruzioni

Vogliate per favore osservare le regole seguenti:

1. **Apponete una crocetta accanto al nome di al massimo 2 persone:** 
2. Se viene apposta una crocetta accanto a **più di 2 nomi**, l'intera scheda è nulla!
3. Se non viene apposta **nessuna crocetta**, la scheda è considerata **in bianco**. Ricevono un voto unicamente i nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta.
4. Non sono consentite le cumulazioni. **Ogni nome** può essere indicato **solo una volta**.
5. Sulle righe vuote possono essere indicate a mano **altre persone eleggibili**. Vanno **apposte delle crocette anche** accanto a questi nomi. Oltre al cognome e al nome vanno indicate ulteriori precisazioni (p. es. professione, domicilio), allo scopo di escludere scambi di persona.

Ulteriori informazioni sulla scheda elettorale

I membri vengono eletti secondo il sistema maggioritario

- I nomi prestampati risultano dalle proposte di candidatura validamente presentate. Sotto i nomi prestampati è a disposizione un numero di righe vuote pari al numero di persone da eleggere.
- A sinistra, accanto ai nomi e alle righe vuote si trova la casella nella quale apporre la crocetta. La crocetta va apposta accanto ai nomi delle persone che si vogliono eleggere. Questo vale anche per i nomi scritti personalmente sulle righe vuote. Ricevono un voto unicamente i nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta. I nomi accanto ai quali è stata apposta una crocetta ma che al contempo sono stati cancellati non ricevono alcun voto.
- I numeri accanto ai nomi prestampati agevolano il lavoro degli uffici elettorali. Questi numeri non sono rilevanti per gli elettori.

